

unmißverständlich ausgeschlossen — in Übereinstimmung mit Ziffer 3b der »Zehnten Bekanntmachung« selbst.

Die Anzeigenerlaubnis wird vielmehr ausdrücklich solchen Verzeichnissen vorbehalten, die von einem eigenen, hierfür eingeführten Katalogverlag, nicht aber von einem »einem anderen Geschäftszweig angehörenden Unternehmen«, wie die »Erläuterungen« an der oben zitierten Stelle sich ausdrücken, herausgebracht und dem Einzelhändler zur Weitergabe an das Publikum geliefert werden, also solchen Verzeichnissen wie den Literarischen Weihnachtskatalogen von Koehler & Volkmann und der Baensch Stiftung, dem Buchberater von Avenarius und einigen anderen. Im Gegensatz zu dem Einzelkatalog, der nach den subjektiven Rücksichten auf das eigene Lager und den besonderen Kundentkreis zusammengestellt wird, wie dies in dem anfangs dieses Jahres im Börsenblatt veröffentlichten Meinungsaustausch führender Sortimentsfirmen zu dem Kapitel »Eigentatalog« offen ausgesprochen wurde, hat der Katalog »umfassender Art« gemäß den »Erläuterungen« weiterhin noch die Bedingung zu erfüllen, daß er »eine objektive Arbeit des Herausgebers« darstellt und auf einem oder mehreren Gebieten tatsächlich umfassend ist, also etwa »alle Neuerscheinungen eines Jahres mit der technisch möglichen Vollständigkeit ausführt« oder aber auf einem Spezialgebiet »tatsächlich alle Werke von Bedeutung« enthält, wie etwa die Kompendienkataloge von Koehler & Volkmann, die auch außerhalb des Buchhandels ein anerkanntes Hilfsmittel darstellen.

Solchen Katalogen allein also räumt der Berberat in der »Zehnten Bekanntmachung« eine Sonderstellung ein und erlaubt die Anzeigenaufnahme bis zu einem Drittel des Umfangs. Dementsprechend haben diese Kataloge auch nach den »Erläuterungen« die in der »Dritten Bekanntmachung« gegebenen Vorschriften allgemeiner Art, wie sie für Zeitschriften gelten, zu beachten, also z. B. eine gedruckte Preisliste gemäß den Bestimmungen der »Dritten Bekanntmachung« des Berberates zu führen, die Regeln wegen Preisstaffelung usw. einzuhalten, wie dies z. B. auch von den Verlegern der oben genannten Kataloge geschieht.

Welche Kataloge im übrigen den Charakter »umfassender Art« besitzen und demnach generell die Erlaubnis zur Anzeigenaufnahme bis zu einem Drittel des Umfangs erhalten haben, ist im Zweifelsfall durch Rückfrage beim Börsenverein in Erfahrung zu bringen.

Eine weitere Quelle des Mißverständnisses bildete bisher der letzte Absatz der Ergänzungsveröffentlichung vom Juli 1935. Hier nach sind solche Kataloge des Einzel- und Großhandels von dem generellen Verbot ausgenommen, die »ein ganzes Wirtschaftsgebiet umfassen und die Preise aller in diesem Wirtschaftsgebiet hergestellten Erzeugnisse enthalten«. Schon dieser Wortlaut und die Bezeichnung »a l l e r Erzeugnisse« läßt erkennen, daß es sich hier nur um Kataloge handelt, wie etwa der Barfortimentskatalog von Koehler & Volkmann oder vielleicht der große Lagerkatalog von Otto Maier, auf die die obigen Voraussetzungen auch bezüglich der Kennung der Preise zutreffen, während dies für die Sortimentskataloge wie für die üblichen Handkataloge der Großisten mit ihrer beschränkten und auf einen besonderen Kundentkreis zugeschnittenen Auswahl keineswegs in Anspruch genommen werden kann. Auch solche Verzeichnisse sind jedoch nicht ohne weiteres für Anzeigen zugelassen, vielmehr ist von Fall zu Fall Einzelantrag beim Berberat zu stellen, der die Entscheidung trifft.

Die letzte Ergänzung bilden die Bestimmungen über den Druckkostenzuschuß (Börsenblatt Nr. 204). Sie ziehen die letzte Folgerung aus dem Grundsatz, daß »derjenige, der für sein eigenes Unternehmen werben will, auch die Kosten dieser Werbung zu tragen habe, und daß es nicht den üblichen Anschauungen entspricht, die Kosten für die eigene Werbung auf Lieferanten oder andere Unternehmen unter teilweiser Anwendung von Zwang abzuwälzen«. Hier wird unter Aufhebung aller früheren Einzelgenehmigungen und für alle Kataloge die Berechnung von Besprechungs- und Zusatzzeilen unterjagt: »Die Erhebung von Druckkostenzuschüssen für Büchereintragen kann ich... grundsätzlich nicht mehr zulassen«. Es ist somit die Umgehung des bereits in den Anzeigenbestimmungen ausgesprochenen Verbots der Finanzierung von Katalogen durch Lieferanten auf anderem

Wege ausgeschlossen und die Verknüpfung der redaktionellen Zusammenstellung eines Kataloges mit materiellen Forderungen an den Verleger — im Einklang mit den Verordnungen des Berberats für die Presse — eindeutig abgelehnt; denn Kataloge, die auf der Grundlage der Zeilenzahlung zustandekommen, können keinesfalls der Forderung der »Erläuterungen« entsprechen, »objektive Arbeit des Herausgebers« zu sein. Die Bestimmung unterjagt ausdrücklich »die Entgegennahme von Druckkostenzuschüssen«. Es wird also nicht etwa nur deren Forderung, sondern auch die Annahme freiwilliger Zuschüsse als Umgehung betrachtet und verboten.

Wenn der Berberat dieses Schreiben an den Börsenverein mit einem nochmaligen Hinweis auf die »Zehnte Bekanntmachung« und insbesondere auf die Ziffer 3b beschließt und wiederholt, daß nur Verzeichnisse »umfassender Art« Anzeigen bringen dürfen, die er selbst in den »Erläuterungen« eindeutig definiert hat, so kann nunmehr über das Gesamtgebiet »Wirtschaftswerbung und Bücherkataloge« auf Grund der bisher erlassenen Bestimmungen kein Zweifel und keine Frage mehr bestehen. Der Sortimentler kann sich durch genaue Beachtung der Gesamtheit dieser Vorschriften vor der Herausgabe von Katalogen auf ungesetzlicher Grundlage und damit vor Schaden bewahren. Der Verleger ist durch den Fortfall der sehr erheblichen Summen, die bisher alljährlich in die Finanzierung von Eigentatalogen durch Anzeigen und Zeilenzahlung investiert wurden, in der Lage, nunmehr im Sinne des Berberats, der durch die Unterbindung unproduktiver Werbung die wertschaffende Werbung fördern will, sowohl in den großen Katalogen angemessen vertreten zu sein, wie auch mehr als bisher die allgemeinen Werbeträger — Zeitung und Zeitschrift — zu benutzen und damit die Eigenarbeit des Sortimenters für die Buchwerbung erfolgreicher und mit größerer Breitenwirkung zu unterstützen, als dies bisher auf dem Umweg über die Finanzierung der Eigenwerbung des Sortimenters der Fall sein konnte — dem Kampf für das Buch zum Nutzen und damit dem deutschen Buchhandel als Gesamtheit zum Vorteil. Es liegt also in der Hand des Verlegers, in diesem Sinne durch genaue Anwendung der ausgeführten Bestimmungen bei allen Angeboten an deren Durchführung selbst tatkräftig mitzuarbeiten, um so mehr, als die Verfügungen des Berberats »zusätzliche Gesetzgebung« sind, deren Beachtung Pflicht ist, deren Nichtbefolgung geahndet werden kann.

Was zu einer Wiener Meldung zu sagen ist

Wiener Zeitungen verbreiten die Nachricht, daß eine Reihe von großen deutschen Verlagen deshalb nach Österreich überzusiedeln beabsichtige, weil nach einer Vorschrift des Propagandaministeriums nunmehr auch jedes schöngeistige Buch nationalsozialistische Propaganda enthalten solle und weil deshalb der Verkauf deutscher Bücher der genannten Art im Reich gefährdet sei. An Nachrichten dieser oder ähnlicher Art ist kein wahres Wort. Da in Deutschland eine Buchzensur nicht besteht und dem freien Schaffen deutscher Künstler völlig freie Bahn gelassen wird, denkt selbstverständlich niemand daran, durch irgendwelche Anordnungen den Schriftsteller zu zwingen, sein Werk zu einer nationalsozialistischen Propagandaschrift zu gestalten. Die Fülle der gerade in den letzten Wochen erschienenen wertvollen schöngeistigen Werke, die ihr Eigenleben der künstlerischen Kraft ihrer Verfasser verdanken und die alle möglichen nichtpolitischen Themen frei und ungestört behandeln, ist der beste Gegenbeweis gegen solche unsinnige, aus den Fingern gezogene Behauptungen.

Selbstverständlich denkt auch kein deutscher Großverlag daran, seine Arbeit im Reich aufzugeben oder seine Produktion in ein fremdes Land zu verlegen. Vielmehr wissen die führenden Verlage genau, daß ihre Arbeit heute wie zu keiner Zeit vorher die Förderung aller deutschen mit der Kulturpflege besetzten Stellen genießt. Umsatz- und Produktionssteigerung, wie sie sich schon rein zahlenmäßig für die letzten Monate feststellen lassen, sind der klare und unwiderlegbare Beweis dafür, daß der nationalsozialistische Staat dem Buche überall freien Raum und dem schaffenden Dichter und Schriftsteller freie und ungehemmte Betätigung im Rahmen der Volksgemeinschaft gewährleistet.